

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl, HR Prof. Dr. Schöchgl und Schernthaler MIM (Nr. 224 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. Februar 2023 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl erinnert an den Beschluss vom 9. November 2022, in dem der Salzburger Landtag die Landesregierung um Prüfung ersucht habe, inwieweit Betteln mit Tieren als Form des qualifizierten Bettelns im Bundesland Salzburg gemäß § 29 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz verboten werden könne. Hintergrund dieser Initiative sei der im Bundesland Salzburg immer häufiger vorkommende Missbrauch von Tieren, derzeit vor allem von Hunden, zum Zwecke der Maximierung der Bettelerträge. Es würden gezielt und systematisch Huskies eingesetzt, bei denen sich mit ihrem dicken Fell Abmagerungen und Wunden nicht so einfach erkennen ließen, die aber dennoch Sympathien und Mitgefühl in der Bevölkerung hervorriefen. Damit werde beabsichtigt, Menschen zur Gabe höherer Beträge zu bewegen. Die Hunde würden von Hand zu Hand wandern und die Bettler könnten oft nicht einmal Auskunft über den Namen des Tieres geben. Damit die Polizei in solchen Fällen auch einschreiten könne, brauche es die Zustimmung zum vorliegenden Antrag, der auf eine Änderung des Landessicherheitsgesetzes abziele. Der Legislativ- und Verfassungsdienst habe nun geprüft, in welcher Art und Weise ein solches Verbot möglich sei, auch im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, welche das grundsätzliche Verbot des Bettelns als verfassungswidrig betrachte. Es gebe mehrere qualifizierte Formen des Bettelns, bei denen die Möglichkeit eines Verbotes bestünde. So sei das Mitführen von Tieren, gleich wie das Mitführen von Minderjährigen, als qualifizierte Form des Bettelns zu betrachten und somit eine Untersagung möglich. Ebenso störe es das Gemeinschaftsleben im besonderen Maße, wenn Betteln mit Tieren in missbräuchlicher Form stattfinde. Die derzeit für das Betteln unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person vorgesehene Strafandrohung im § 29 Abs 5 Z 1 S.LSG mit einer Geldstrafe bis € 500,-- solle auch für das Betteln mit Tieren vorgesehen werden, da beide im Unrechtsgehalt als vergleichbar betrachtet werden könnten.

Abg. Dr. Schöppl bestätigt die Notwendigkeit dieser Bestimmung. Zu diesem Thema seien bereits eine Petition und Anträge mehrerer Parteien eingegangen und man sei sich einig. Lobend hervorzuheben sei die Schnelligkeit, so habe man erst am 9. November 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst und heute liege die Gesetzesänderung bereits vor.

Abg. Dr. Schellhorn betont, dass die Rechtsmaterie der Bettelerei hochproblematisch im Hinblick auf die Grundrechte sei. Aus seiner Sicht sei die vorgeschlagene Lösung jedoch grundrechtskonform. Interessant wäre noch, ob es bereits ähnliche Rechtslagen in anderen Bundesländern gäbe bzw. ob zu dieser Frage bereits Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bestehe.

Der Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen Dr. Sieberer relativiert, dass es nicht ganz so schnell gehen werde, da die Bundespolizei an der Vollziehung dieses Landessicherheitsgesetzes mitwirke. Die Bundesregierung habe somit ein Zustimmungsrecht, wofür bis zu acht Wochen eingeräumt seien. Realistisch sei somit erst eine Kundmachung mit 1. April 2023. Eine ähnliche Rechtslage in anderen Bundesländern sei nicht bekannt. Man gehe allerdings davon aus, dass diese Regelung auf jeden Fall verfassungskonform sei. Der VfGH sei bereits zu der Erkenntnis gelangt, dass Betteln zwar nicht komplett verboten werden dürfe, besondere Erscheinungsformen jedoch verfassungskonform untersagt werden könnten.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger begrüßt, dass nach monatelangen Diskussionen eine Lösung gefunden worden sei, die nicht nur Hunde, sondern alle Tiere miteinschließe und dass dies im Landessicherheitsgesetz verankert werde. Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger bedankt sich für die Zusammenarbeit.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl sieht die Sachlage kritisch. Es sei vorverurteilend, wenn alle Menschen, die mit einem Hund Spenden sammeln, daran gehindert würden. Es hätte genug andere Möglichkeiten gegeben, das missbräuchliche Betteln mit Hunden zu verbieten. Würden die Tiere zB sediert oder ihnen Schmerzen oder Angst zugefügt, so sei dies Tierquälerei nach § 5 Tierschutzgesetz (TSchG). Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit sei Tierquälerei nach § 16 TSchG und das Anbieten von Tieren zum Verkauf an öffentlichen Plätzen sei ebenfalls nach § 8 TSchG verboten. Man werde zwar zustimmen, aber nicht einem Fünf-Parteien-Antrag beitreten.

Zu den Ziffern 1. bis 3. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl schlägt vor, den Antrag als Fünf-Parteien-Antrag zu beschließen, dies wird von Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl für die GRÜNEN abgelehnt. Somit wird der Antrag der Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl, HR Prof. Dr. Schöchel und Schernthaner MIM betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird, mit Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden Abg. Weitgasser als gemeinsamer Antrag von ÖVP, SPÖ, FPÖ und NEOS abgestimmt und einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 224 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. Februar 2023

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Jöbstl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. Februar 2023:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, NEOS und einer Stimme der GRÜNEN gegen zwei Stimmen der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.